

# Satzung des Heimat- und Tourismusvereins Donaustauf e.V.

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen

Heimat- und Tourismusverein Donaustauf e.V.

Er hat seinen Sitz in Donaustauf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tourismus im Sinne der Heimat- und Brauchtumpflege, des Heimatgedankens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie Kunst und Kultur in der Marktgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf.

Hierzu gehören:

- a) Örtliche Tourismuswerbung im Sinne der Heimat- und Brauchtumpflege, insbesondere durch Ausreichung von Führern über die Sehenswürdigkeiten in der Marktgemeinde (Videos, Heimatbuch, Post- und Wanderkarten).
- b) Gästebetreuung einschließlich der Förderung und Pflege von Einrichtungen, wie Aufstellen von Ruhebänken, Markierung von Wanderwegen in der Marktgemeinde.
- c) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Denkmalschutzes und Erhaltung des Ortsbildes (Anbringung von Hinweistafeln bei denkmalgeschützten Gebäuden).
- d) Herausgabe von Publikationen zur örtlichen Geschichte, Volkskunde und Kultur (Burgpfeifer).
- e) Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen für die Naherholung und Freizeitgestaltung.
- f) Eintreten für die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes.
- g) Organisation von Veranstaltungen, die der Unterhaltung sowie der Heimat- und Brauchtumpflege dienen.
- h) Werbung für die Belange des Tourismus bei der einheimischen Bevölkerung.
- i) Wahrnehmung der örtlichen Interessen zur Aufrechterhaltung des Tourismus, der Heimat- und Brauchtumpflege gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhaltens, oder Nichtzahlen des Mitgliedbeitrages vorliegen.

#### **§ 5 Sonstige Mitgliedschaft**

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „Förderndes Mitglied“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Heimat- und Touristenvereins Donaustauf e.V. sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- a) die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind 2 Wochen vorher einzuberufen und in der Presse (MZ u. Donaupost) unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzumachen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht,
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Beiräte,
  - d) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der jeweils bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und drei oder mehr Beisitzern.
- b) Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
  - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Einsetzen von Ausschüssen.

### **§ 11 Ausschüsse, Beiräte**

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit von der Vorstandschaft abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vorstandschaft berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 14 Die Beitragsordnung**

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt. Der Jahresbeitrag wird ab 05. Mai des jeweiligen Jahres fällig.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

- a) Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
  - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins treffen,
  - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Marktgemeinde, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

### **Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde am 15.04.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Donaustauf, den 15.05.2026

Rita Henke, stellvertretende Vorsitzende  
- kommissarisch 1. Vorsitzende

Heimat- und Tourismusverein Donaustauf e.V.